

§ 12 Totalrevision Sozialversicherungserlasse

Vorlage 1: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Vorlage 2: Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

Vorlage 3: Änderung des Gesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Vorlage 4: Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Familienzulagen

Vorlage 5: Änderung des Gesetzes über Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern

Die Vorlage im Überblick

Der Landsgemeinde wird eine Änderung verschiedener Sozialversicherungserlasse unterbreitet, mit welcher die kantonale Ausgleichskasse verselbstständigt und aus der Zentralverwaltung ausgegliedert wird. Es sind zudem Anpassungen an die neue Organisationsstruktur des Kantons vorzunehmen.

Die kantonale Ausgleichskasse vollzieht im Auftrag des Bundes die AHV- und IV-Gesetzgebung, die Erwerbsersatzordnung und das Familienzulagengesetz in der Landwirtschaft. Die Kantone haben dafür eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts zu errichten. Die kantonale Ausgleichskasse verfügt über rund 30 Mitarbeitende und wird von einer Kassenleiterin geführt. Nach geltendem Recht untersteht sie der Aufsicht des Departements Volkswirtschaft und Inneres und wird faktisch als Hauptabteilung geführt. Dies entspricht den Corporate-Governance-Grundsätzen nicht mehr. Die Revision vereinigt die drei öffentlich-rechtlichen Anstalten «Ausgleichskasse Glarus», «IV-Stelle Glarus» und «Familienausgleichskasse Glarus» unter dem Namen «Sozialversicherungen Glarus».

Die Sozialversicherungen Glarus stehen unter der direkten und unmittelbaren Aufsicht des Bundes und seinen Weisungen, soweit sie nicht übertragene kantonale Aufgaben wahrnehmen. Die kantonale Aufsicht obliegt der Aufsichtskommission, die Oberaufsicht dem Regierungsrat. Er regelt die administrative Zuweisung zu einem Departement und wählt die Aufsichtskommission. Dem fünf- bis siebenköpfigen Gremium gehört eines seiner Mitglieder an. Die Kommissionsmitglieder müssen über Fachwissen verfügen, Kenntnisse aus verschiedenen Bereichen einbringen und einen guten Ruf haben. Sie haben die Beitragspflichtigen und die weiteren Versicherten angemessen zu vertreten. Alle Bereiche werden räumlich und führungstechnisch zusammengefasst. Für das Personal gilt das öffentliche Personalrecht des Kantons; es anzustellen ist Sache der Direktion.

Die Sozialversicherungen Glarus werden aus der Staatsrechnung des Kantons ausgegliedert; sie unterstehen nicht mehr dem Finanzhaushaltrecht des Kantons und der erweiterten Aufsicht der Finanzkontrolle. Die Neuordnung klärt Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen den Organen der Sozialversicherungen Glarus und dem Kanton und bringt mehr Rechtssicherheit.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Die beiden mehrfach revidierten Einführungsgesetze – das von 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG) und das von 1993 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (EG IVG) – sind durch Bundesrecht und Veränderungen der kantonalen Strukturen überholt. Mit der Totalrevision werden veraltete bzw. durch Bundesrecht überholte Bestimmungen angepasst, die strukturellen Veränderungen im Kanton berücksichtigt, Organisation und Selbstständigkeit der Ausgleichskasse und der IV-Stelle zeitgemäss ausgestaltet sowie redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Die neuen Einführungsgesetze enthalten als schlanke Rahmenerlasse alle notwendigen Vorschriften, damit Ausgleichskasse und IV-Stelle als öffentlich-rechtliche Anstalten ihre Aufgaben kundengerecht, einfach und wirtschaftlich erfüllen können.

2. Handlungsbedarf

Verschiedene Bestimmungen sind veraltet bzw. durch die Bundesgesetzgebung überholt. Gar falsch ist die Aussage, der Kanton hafte für das Verwaltungskostendefizit. Die Verwaltungskosten werden (Art. 69 AHVG) über besondere Beiträge der Mitglieder der Ausgleichskassen gedeckt (Arbeitgeber, Selbstständigerwer-

bende, Nichterwerbstätige, freiwillig Versicherte), und es können an die Verwaltungskosten der Ausgleichskassen und ihrer Zweigstellen sowie die Revisions- und Kontrollkosten Zuschüsse aus dem Ausgleichsfonds der AHV gewährt werden. Im Weiteren sind falsche Verweise zu berichtigen.

Im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Familienzulagen wird eine Anspruchslücke geschlossen (Art. 4; EG FamZG) und zwischen «Anerkennung» und «Anmeldung» von Familienausgleichskassen unterschieden (Art. 9 und 9^a EG FamZG).

Nach der Zentralisierung des Steuer-, des Betreibungs- sowie des Sozial- und Vormundschaftswesens sind nicht mehr die Gemeinden betreffend dem Erlassen von AHV/IV/EO-Beiträgen anzufragen. Sie können weder Auskünfte erteilen noch eine Prüfung vornehmen. Es ist sinnvoll, eine zentrale Stelle (die Ausgleichskasse) die Gesuche prüfen und über die Beiträge befinden zu lassen, auch weil künftig der Kanton die Kosten trägt (Art. 12 Abs. 2 EG AHVG).

Das EG AHVG trat 1948 in Kraft und wurde seither mehrmals revidiert. Verschiedene überholte Rechtsbegriffe sind anzupassen: z.B. «Wehrmannsschutz», heute Erwerbsersatzordnung (EO und Mutterschaftsentschädigung, MSE); «landwirtschaftliche Beihilfeordnung», heute Familienzulagen in der Landwirtschaft (Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft, FLG).

Die landrätliche Vollziehungsverordnung zum EG AHVG (VV EG AHVG) regelt nichts, was nicht bereits das (neue) kantonale EG AHVG und das Bundesrecht regeln; zudem soll das kantonale Oberaufsichtsrecht weiterhin beim Regierungsrat und nicht beim Landrat liegen. Im Übrigen kommt ihr kein eigenständiger Vollzugscharakter zu; im Memorial von 1948 findet sie keine Erwähnung, und zum EG IVG bestand nie eine Vollziehungsverordnung. Sie wird mit dem Inkrafttreten der Vorlage aufgehoben.

3. Ausgleichskasse

3.1. Stellung der Ausgleichskasse

Die Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) bezeichnet die Durchführung der Sozialversicherungen und der Kinderzulagen als Aufgaben des Departements Volkswirtschaft und Inneres (Departement), nennt jedoch die Ausgleichskasse weder als Hauptabteilung noch weist sie die Ausgleichskasse administrativ einem Departement zu.

Die Sozialversicherungen stellen einen Teil des Bundesverwaltungsrechts dar, das von selbstständigen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit durchgeführt wird. Es ist somit nicht Aufgabe des Departements, die Sozialversicherungen durchzuführen; eine solche Zuweisung wäre bundesrechtswidrig. Sozialversicherungen und ihre Träger können nicht Teil eines kantonalen Departements sein, sondern diesem lediglich administrativ zugewiesen werden (Art. 1 EG AHVG, Art. 1 EG IVG). Da dem Regierungsrat die Oberaufsicht obliegt, ist das zuständige Departement mit den dafür nötigen Vorkehrungen zu betrauen und das Rechtssetzungsverfahren zu regeln. Die Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung kann neben der Bezeichnung des zuständigen Departements nur die von der Aufsichtskommission gestützt auf gesetzliche Kompetenz festgelegte Organisation der Ausgleichskasse abbilden (Art. 6 Bst. a EG AHVG).

3.2. Vermögen der Ausgleichskasse

Die Ausgleichskassen sind gegenüber ihren organisatorischen Trägern finanziell selbstständig (Art. 69 Abs. 1 und 3 AHVG). Das verhindert, dass bundesrechtlich begründete Verwaltungskostenbeiträge kantonale Aufgaben mitfinanzieren bzw. Bundesgelder für Verwaltungsaufgaben der Ausgleichskassen herangezogen werden. Die Eidgenössische Finanzverwaltung verlangte denn auch: «Die kantonale Ausgleichskasse ist aus der Staatsrechnung ... und die Bilanzwerte (sind) zwingend aus der Bestandesrechnung des Kantons Glarus auszubuchen.» Zumindest wäre demnach die Lohnsumme der Bundesaufgaben erfüllenden Angestellten auszunehmen; einzige Ausnahme bildet als übertragene kantonale Aufgabe die des Gesetzes über Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern (Erwerbsersatzleistungsgesetz, GEEL).

Die Haftungsregelung verträgt sich nicht mit der Integration des Ausgleichskassenvermögens in jenes des Kantons. Als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit haftet sie selber. Der Kanton hat für ihre Verbindlichkeiten nicht einzustehen. Namentlich haftet er nicht für allfällige Verwaltungskostendefizite (Art. 69 AHVG).

3.3. Organisation und Selbstständigkeit der Ausgleichskasse

Die Verpflichtung der Kantone, eine eigene und eigenständige Ausgleichskasse zu errichten ist bundesrechtlich vorgegeben (Art. 61 Abs. 1 AHVG). Hingegen können die Kantone durch Vereinbarung eine gemeinsame IV-Stelle errichten oder einzelne Aufgaben einer anderen IV-Stelle übertragen (Art. 54 Abs. 2 IVG); offenbar besteht daran kein Interesse. Die kantonalen IV-Stellen sind näher bei den Bürgern als grosse

regionale IV-Stellen. Die Eingliederung in den Arbeitsmarkt findet meist vor Ort statt, wozu persönliche Kontakte notwendig und kantonale Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Das Zusammenlegen mit einer anderen IV-Stelle brächte keine Vorteile, sondern stellte die Angliederung an die Ausgleichskasse, welche als Gesamtanbieterin der Sozialversicherungen auftritt, in Frage. Damit ginge erhebliches Synergiepotenzial verloren. Zudem wird bereits zusammengearbeitet (z.B. in der Berufsberatung mit ZH, beim ärztlichen Dienst mit SH und ZH). Die eigenständige IV-Stelle Glarus soll bestehen bleiben.

Für die Organisation der kantonalen Sozialversicherungsträger der AHV und IV gibt es verschiedene Modelle: von der vollständigen räumlichen und/oder personellen sowie führungstechnischen Trennung bis zu gemeinsamer Organisation und Führung.

In einigen Kantonen (LU, BS, VS, NE, GE) verfügen die Träger über eine eigene Organisation sowie örtlich getrennte Räumlichkeiten und eigene Mittel, eigenes Personal, eigene Führungs- und Aufsichtsorgane. In anderen (UR, SZ, OW, NW, ZG, SH, AI, JU, GL) sind sie räumlich und führungstechnisch zusammengefasst. Dies ermöglicht ihre Führung durch dieselbe Leitung in Personalunion und scheint in kleineren Kantonen mit geringem Versichertenbestand angezeigt zu sein (Direktion Ausgleichskasse zugleich jene der IV-Stelle). Solange zwischen den unterschiedlichen Aufgaben, Mitteln, Befugnissen und Kompetenzen unterschieden werden kann, können Synergien genutzt werden, z.B. durch Zusammenlegen der Verwaltungsdienste. – Drei Kantone (ZH, FR, BL) kennen, sozusagen als Dach, eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt, welche die beiden selbstständigen und voneinander unabhängigen Sozialversicherungsträger Ausgleichskasse und IV-Stelle überspannt. Der Sozialversicherungsanstalt (SVA) können Aufgaben übertragen werden, welche bundesrechtlich den Bereich der Verwaltungsdienste betreffen. Hingegen können die Aufgaben, welche von Bundesrecht wegen den Ausgleichskassen oder den IV-Stellen vorbehalten sind, nicht an eine SVA oder an Private übertragen werden. Nachteilig ist auch, dass die SVA als zu umfassend missverständlich wirkt. Im Unterschied dazu bildet sie (in SG und AG) zusammen mit den Sozialversicherungsträgern ein gemeinsames, AHV und IV vollziehendes Gebilde. Diese Lösung wird verworfen; die nach Bundesrecht vorgeschriebenen Anstalten müssen ihre Aufgaben selber durchführen.

Die gemeinsame Organisation für Ausgleichskasse und IV-Stelle erweist sich als angemessen und ist beizubehalten.

4. «Sozialversicherungen Glarus»

Für die unter einem Dach und unter einer Geschäftsleitung nebeneinander bestehenden selbstständigen Institutionen der Sozialversicherungen ist ein Identität stiftender und klarer Name mit hohem Wiedererkennungswert zu wählen: «Sozialversicherungen Glarus» scheint – als Marke sozusagen – passend. Diese Bezeichnung wurde zwar kritisiert, weil sie von den zehn Sozialversicherungen nur vier vollziehe. Dies trifft nicht zu. Sie führt nicht nur die AHV, IV, EL, Familienzulagen (auch die der Landwirtschaft), EO/Mutterchaftsentschädigung, durch, sondern erhebt auch Beiträge für die ALV, kontrolliert das BVG-Obligatorium und vollzieht den Erwerbersatz. So verbleiben nur Unfallversicherungs- und Krankenversicherungsgesetz, wobei auch zu ihnen Schnittstellen bestehen (z.B. Koordination Unfall- und Krankentaggeldversicherung mit IV-Leistungen). – Der Name ist richtig.

4.1. Organisation und Aufsicht

4.1.1. Organisation

Die Durchführung der Sozialversicherungen – und damit von AHV und IV – erfolgt unter der Aufsicht des Bundes (Art. 76 Abs. 1 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG; Art. 49 AHVG, Art. 53 Abs. 1 IVG). Die bundesrechtlichen Vorschriften sind für die Ausgleichskassen und IV-Stellen verbindlich. Auch in Verfahrensfragen, die das Zusammenwirken mit anderen Versicherungsorganen oder den Verkehr mit den Versicherten und den Beitragspflichtigen betreffen, gelten die Weisungen des Bundesamts für Sozialversicherungen.

Als öffentlich-rechtliche Anstalten des kantonalen Rechts unterstehen die Ausgleichskassen und IV-Stellen auch der kantonalen Aufsicht. Den Kantonen stehen jedoch lediglich die nicht dem Bund zustehenden Aufsichtsbefugnisse zu, z.B. Wahl Aufsichtskommission, Kenntnisnahme Revisionsberichte. Somit können die Kantone keine verbindlichen Weisungen erteilen oder im Einzelfall mit dem Bundesrecht in Übereinstimmung stehende Entscheidungen aufheben oder ändern.

Der «Kassenleiter» wird zur «Direktion» (Direktorin/Direktor); der neue Name hat keine (Lohn-)Kostenfolge (Art. 3 Bst. b und 7 EG AHVG; Art. 7 EG IVG).

4.1.2. Corporate Governance Grundsätze

Die Corporate-Governance-Grundsätze des Bundes fordern ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle unter Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz. Bei den staatlichen Unternehmen kommt die Forderung nach möglichst weitgehender Entpolitisierung der Führungsebene hinzu; es wird die Entflechtung von politischen und wirtschaftlichen Verantwortungsträgern angestrebt. Auch bei der Totalrevision des Sachversicherungsgesetzes (Landsgemeinde 2010) wurde gefordert, Landrat und Regierungsrat hätten sich aus Verwaltungsräten und -kommissionen zurückziehen, um Interessenskonflikte zu vermeiden. Die Kantone regeln die Aufsicht über die Ausgleichskasse unterschiedlich, teils steht sie Departementen, teils anderen kantonalen Instanzen und Gremien zu.

In Glarus üben Regierungsrat (Oberaufsicht) und Departement die Aufsicht aus. Der Regierungsrat wählt den mit der Geschäftsführung betrauten Kassenleiter. Die Kassenleitung wählt das übrige Personal. Dienstverhältnisse und Besoldungen richten sich nach dem Personalgesetz. Praxisgemäss (eine gesetzliche Regelung fehlt) kann der Landrat die Ressourcen der Ausgleichskasse bestimmen (Stellenetat). Diese Regelung widerspricht der Absicht des Bundesgesetzgebers nach einer selbstständigen öffentlichen, von der kantonalen Verwaltung unabhängigen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit; er wollte materielle Einflussnahme in die Kassenführung verhindern. Funktional stellen die Ausgleichskassen Verwaltungsstellen des Bundes dar, formal sind sie hingegen selbstständige, aus der kantonalen Verwaltung ausgegliederte öffentlich-rechtliche Anstalten der Kantone. Zudem soll sich die Aufsicht nicht in die operative Tätigkeit einmischen.

Die Totalrevision hat die vom Bund eingeschlagene «Good Corporate Governance» aufzunehmen. Deren konsequentere Umsetzung ist dort wichtig, wo die staatliche Aufgabenerfüllung im freien Wettbewerb erfolgt und keine hoheitlichen Leistungen erbringt. Die Aufgabenbereiche der Ausgleichskasse eignen sich zur Auslagerung. Die Vorlage will keine neuen selbstständigen Anstalten schaffen, sondern auf dem Bestehenden aufbauend Klärungen herbeiführen (z.B. Zuständigkeits- und Kompetenzabgrenzungen). So gibt es für die Ausgleichskasse und für die IV-Stelle keine freiwillige Aufgabenerfüllung oder gar monopolistische Tätigkeit. Sie haben aufgrund gesetzlicher, grossteils bundesrechtlicher Vorschriften tätig zu sein, und die Ausgleichskasse befindet sich in einem Wettbewerb (mit Verbands- und deren Familienausgleichskassen). Deshalb bietet sich ihre Organisation gemäss den genannten Grundsätzen an.

4.1.3. Aufsichtskommission

Nach geltender Regelung nehmen Regierungsrat (Oberaufsicht) und Departementsvorsteher aufgrund gesetzlicher Delegation die Aufsicht wahr; neu tun es der Bund für die Bundesaufgaben und die Aufsichtskommission (operative Aufsicht; Art. 5 und 6 EG AHVG; Art. 4 EG IVG) für übertragene kantonale Aufgaben mit Oberaufsicht des Regierungsrats.

Steigende Komplexität verlangt nach einer Aufsichtskommission mit fünf bis sieben Mitgliedern («Kassenvorstand»), wie es in vergleichbaren Einrichtungen der Fall ist (z.B. Glarnersach). Die Führungsorganisation wird den Corporate-Governance-Richtlinien angepasst. Die Führungsebene wird weitgehend entpolitisiert, indem die Aufsichtskommission, in welcher im Gesetz bezeichnete Fachkenntnisse gefragt sind, als Fach- und Sachgremium amtiert (Art. 5 Abs. 2 EG AHVG); der Regierungsrat soll jedoch, wie bei anderen ausgegliederten Einrichtungen, in dieser vertreten sein. Die Stärkung der fachlichen Kompetenz bildet den wichtigsten Vorteil gegenüber der geltenden, zwar schlanken, wegen den vielschichtigen, teils hochspezialisierten Bereichen jedoch nicht mehr zeitgemässen Regelung.

Der Aufsichtskommission werden als oberstes Organ der Ausgleichskasse übertragen: Organisation Ausgleichskasse und IV-Stelle; Erlass Geschäfts- und Anlagereglement; Wahl Direktion, Geschäftsleitung und Revisionsstelle; Festlegen Stellenetat; Reservepolitik und Verwaltungskostenbeiträge; Genehmigung Budgets, Jahresrechnungen, -berichte und Verträge strategischer Bedeutung (Art. 6 EG AHVG). Damit wird eine organisatorisch, funktionell und operativ klare Zuständigkeits- und Kompetenzregelung zwischen den Vollzugs- und Aufsichtsorganen geschaffen, und die Aufsichtskommission kann amts- und funktionsunabhängig besetzt werden. Zudem werden die kantonalen Aufsichtsbefugnisse auf ein Fachgremium konzentriert. Die Neuordnung der Aufsichtsfunktionen und Kompetenzen führt organisatorisch-koordinativ zu einem Mehraufwand im Aufsichtsbereich.

Der Regierungsrat wählt die Aufsichtskommission aufgrund fachlicher Fähigkeiten jeweils für ein Jahr. Bei Problemen kann rasch reagiert werden. Gegen die Wahl durch den Landrat spricht, dass dabei politischen Gesichtspunkten, insbesondere der Parteizugehörigkeit, grösseres Gewicht zukäme und die Öffentlichkeit der Wahl fähige Bewerber von einer Kandidatur abhielte. Daher ist zu Gunsten einer möglichst unternehmerischen Prinzipien folgenden Führung die Wahl des obersten Führungsorgans der Exekutive zu übertragen.

Der fachlichen Qualifikation und dem Anforderungsprofil für eine Mitgliedschaft in der Aufsichtskommission ist grosses Gewicht beizumessen. Die Mitglieder müssen wie bei der Glarnersach über ausgewiesene Fähigkeiten und einen guten Ruf verfügen sowie Erfahrung und Wissen aus verschiedenen Bereichen einbringen,

um eigenständige Willensbildung und kritischen Gedankenaustausch mit der Direktion zu gewährleisten. Die Beteiligung des Regierungsrates ist weiterhin vorgesehen, wenn auch nicht zwingend im Präsidium. Es kommt ihm mit dem Wahlrecht und der Oberaufsicht grosser Einfluss zu (Art. 4 Abs. 2 EG AHVG).

Die Mitgliederzahl wird (zusätzlich zu Präsidentin/Präsident) auf vier bis sechs festgelegt (Art. 5 Abs. 2 EG AHVG). Dies gewährleistet breite Abstützung (Fachwissen, Vertretung, Verantwortung) und überwiegt die Vorteile kleinerer Gremien (Effizienz, rasche Prozesse).

4.1.4. *Umfang der Aufsicht*

Die kantonale Aufsicht wird durch die Aufsichtskommission ausgeübt, die Oberaufsicht durch den Regierungsrat. Der Umfang bestimmt sich nach der durch den Bund beanspruchten Aufsicht. Erfüllen Sozialversicherungsanstalten Bundesaufgaben, nimmt der Bundesrat bzw. das Bundesamt für Sozialversicherungen die Aufsicht wahr. Die Aufsichtskommission ist als oberstes Anstaltsorgan unter anderem für die administrative Aufsicht und die Genehmigung von Jahresrechnung und -bericht zuständig (Art. 6 Bst. i EG AHVG). Dem Kanton stehen diesbezüglich keine Befugnisse zu. Anders verhält es sich bei Aufgaben, welche die Anstalten im Auftrag des Kantons erfüllen, z.B. Erwerbsersatz und jene Bereiche, welche das Bundesrecht entsprechend zuweist; die Kantone haben eine kantonale Familienausgleichskasse zu errichten und deren Geschäftsführung der kantonalen AHV-Ausgleichskasse zu übertragen (Art. 17 Abs. 1 FamZG). Die Familienausgleichskassen unterstehen der Aufsicht der Kantone, welche «unter Berücksichtigung der Organisationsstrukturen und des Verfahrens für die AHV die erforderlichen Bestimmungen» zu erlassen haben (Art. 17 Abs. 2 FamZG).

Bei den Ergänzungsleistungen untersteht die Ausgleichskasse der Bundesaufsicht (Art. 28 Abs. 1 ELG). Genauso umfassend ist die Bundesaufsicht in den Bereichen AHV und IV, soweit es sich nicht um übertragene kantonale Aufgaben handelt (Art. 49, 72 ff. AHVG; Art. 53, Art. 64 ff. IVG). Beim Vollzug übertragener Bundesaufgaben beschränkt sich die kantonale Aufsicht im Wesentlichen auf administrativ-organisatorische Belange (z.B. Überprüfung betriebsinterner Abläufe oder Wahlen).

Kommt dem Kanton eine von der Aufsichtskommission wahrzunehmende Aufsichtstätigkeit zu, obliegt dem Regierungsrat die Oberaufsicht. Dies beinhaltet weder seine Genehmigung noch sein «Mitführen»; Oberaufsicht bedeutet Einsicht in die Geschäfts- und Revisionsberichte der beaufsichtigten Anstalten und Eingreifen bei eklatanten Fehlern (Art. 72 AHVG). Die Oberaufsicht des Regierungsrates entspricht damit seinem Aufsichtsrecht über die gesamte Verwaltung.

4.2. Personalwesen

4.2.1. *Personalrechnung*

Die personalrechtliche Ordnung im EG AHVG und im EG IVG besteht seit Erlass dieser Gesetze 1948 und 1993 unverändert; sie ist zu überprüfen. Das Personal, welches Bundesaufgaben (AK, FAK, EL, EO usw.) erfüllt, wird durch den Bund (IV) sowie die Ausgleichskasse (Verwaltungskostenbeiträge, AHV) finanziert. Die Besoldungen belasten die Kantonsrechnung nicht. Sämtliche Personalkosten der Ausgleichskasse und IV-Stelle (auch bezüglich EL, einem Globalauftrag des Kantons) bleiben für den Kanton ohne Kostenfolge. Die Ausgleichskasse ist aus der Staatsrechnung und die Bilanzwerte sind aus der Bestandesrechnung auszubuchen; die Lohnsummen der Ausgleichskasse und der IV-Stelle gehören nicht in die Kantonsrechnung.

4.2.2. *Anstellungskompetenz*

Bereits heute stellt die Kassenleiterin das Personal der Ausgleichskasse an und ist verantwortlich für die Geschäftsführung. Im Widerspruch dazu sind Anstellungen jedoch nur innerhalb des landrätlich bewilligten Stellenetats möglich. Verantwortung und Kompetenz stimmen nicht überein. Die Direktion als oberstes geschäftsführendes Organ muss befugt sein, das für die Erfüllung der mannigfaltigen Bundesaufgaben notwendige Personal bedarfsgerecht auf Basis des von der Aufsichtskommission jährlich festzulegenden Stellenplans (Art. 6 EG AHVG) anzustellen. Dies gewährleistet die unternehmerische Handlungsfähigkeit der Ausgleichskasse, ermöglicht wirkungsvolle Führung und verlässliche Mittelplanung in persönlicher Hinsicht wie auch rasches Reagieren.

4.2.3. *Anstellungsverhältnis*

Da die Bundesaufgaben erfüllenden Mitarbeitenden vollständig durch den Bund, resp. die Ausgleichskassen finanziert werden, sind sie Angestellte der entsprechenden Anstalten und nicht der Kantone oder des Bundes. Weil die öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisse beibehalten werden, hat das kantonale Personalrecht weiterhin zu gelten.

4.3. Finanzielle Auswirkungen

Die neue Aufsichtskommission bringt einen Mehraufwand im Aufsichtsbereich zu Lasten der «Sozialversicherungen Glarus». Im Übrigen werden die Gesetzesänderungen zu keinem Mehraufwand personeller oder finanzieller Art führen.

Die Aufsichtskommission wird etwa ähnliche Kosten verursachen wie der Verwaltungsrat der Glarnersach. Sie führt aber zu keinem zusätzlichen Personalaufwand. Auch wirkt sich die Umbenennung des Kassenleiters («Direktor») kaum auf die Kosten aus. Steigender Personalaufwand wäre aufgabenseitig begründet.

Die Ausgleichskasse finanziert sich ausschliesslich aus den Verwaltungskostenbeiträgen der Arbeitgebenden, Selbstständigerwerbenden, Nichterwerbstätigen und den Bundesmitteln (Leistungen AHV und IV, Anteil ELG). Der Bund trägt zwei Drittel der Kosten, den Rest überwiegt die Ausgleichskasse, welcher der Kanton lediglich den Aufwand für die EL entschädigt. Der Bund finanziert die IV-Stelle vollumfänglich (Verwaltungs- und Betriebskosten). Die Vorlage wirkt sich demnach nicht auf die Kantonsfinanzen und ebenso wenig auf die Finanzierung der Ausgleichskasse und der IV-Stelle aus. Die Auswirkungen, welche sich durch die neue Fachkommission ergeben, dürften bescheiden bleiben. Die Gesamtbetrachtung bestätigt: Es handelt sich nicht um eine Finanz-, sondern um eine Bereinigungs- und Organisationsvorlage.

Auch wenn Ausgleichskasse und IV-Stelle ihre Mittel nicht ausschliesslich im freien Wettbewerb erwirtschaften müssen, unterliegen sie betreffend der Verwaltungskostenbeiträge sehr wohl dem Wettbewerb mit den Verbands- und deren Familienausgleichskassen. So gilt es, möglichst effizient und kostengünstig zu sein. Die Vorlage schafft die Grundlage dazu, und der Regierungsrat kann die Verwaltungskosten über seine Oberaufsicht und über die Aufsichtskommission, welche die Beiträge festlegt, beeinflussen.

4.4. Nutzen der Neuordnung

Das Rechtsverhältnis zwischen Ausgleichskasse/IV-Stelle Glarus und dem Kanton Glarus ist auf eine neue Basis zu stellen. Die Neuordnung klärt Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen den Organen der Ausgleichskasse und dem Kanton, was die Rechtssicherheit gebietet.

5. Erläuterung der Vorlagen

5.1. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Artikel 1; Rechtsform der Ausgleichskasse Glarus

Jeder Kanton hat durch besonderen Erlass eine kantonale Ausgleichskasse als selbstständige öffentliche Anstalt zu errichten (Art. 61 Abs. 1 AHVG). Solchen Anstalten kommt eigene Rechtspersönlichkeit zu. Unter dem Namen «Sozialversicherungen Glarus» arbeiten künftig die Ausgleichskasse, die Familienausgleichskasse sowie die IV-Stelle. Die administrative Zuweisung bezeichnet das zuständige Departement und bildet die Organisation ab, welche die Aufsichtskommission bestimmt (Art. 6).

Artikel 2; Aufgaben

Die Aufgaben ergeben sich aus den Bundesvorschriften (Art. 63 AHVG). Weitere Aufgaben können der Ausgleichskasse übertragen werden. Von Bundesrecht wegen gilt dies z.B. für die Erwerbersersatzordnung und die Familienzulagenordnung.

Artikel 3; Organe der Ausgleichskasse Glarus

Es wird eine Aufsichtskommission eingeführt. Die Gesamtleitung erhält eine zeitgemässe Bezeichnung. Die Zweigstellen sind weder Teil noch Organe der Ausgleichskasse, weshalb sie keine Erwähnung mehr finden. Die Revisionsstelle ist nach wie vor zu verankern. Sie wird von der Aufsichtskommission bestimmt.

Artikel 4; Aufsicht

Das Bundesrecht sieht eine Vielzahl von Interventionsmöglichkeiten des Bundes vor. Die Aufsicht wird vom Bundesamt für Sozialversicherungen durchgeführt (Art. 76 ATSG; Art. 49 AHVG, 72 Abs. 1 AHVG; Art. 176 AHVV).

Artikel 5; Aufsichtskommission

Absatz 1. – Die Aufsichtskommission entspricht dem «Kassenvorstand» (Art. 58 AHVG). Sie ist keine landrätliche, sondern eine von Politik und Verwaltung unabhängige, eigenständige Fachkommission, weshalb sie

vom Regierungsrat zu wählen ist. Die Wahl erfolgt für ein Jahr. Rasches Reagieren wird damit gewährleistet. Da es sich um kein politisches Amt handelt, sind die Mitglieder primär aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz zu wählen (kein Parteiproporz).

Absatz 2. – Die nach der umfassenden Bundesaufsicht verbleibende Oberaufsicht kommt dem Regierungsrat zu, der auch die Mitglieder der Aufsichtskommission (inkl. Bezeichnung Präsidentin/Präsident) wählt. Er ist in der Aufsichtskommission mit einem Mitglied vertreten; das Mitglied des Regierungsrates hat aber nicht zwingend das Präsidium inne.

Absatz 3. – Die Aufsicht über die kantonale Ausgleichskasse üben (zumindest vornehmlich) deren Mitglieder und Versicherte aus und nicht Angehörige von Verbandsausgleichskassen oder politische Amtsträger. Aus nahe liegenden Gründen können Mitarbeitende der Ausgleichskasse und der AHV-Zweigstellen nicht der Aufsichtskommission angehören.

Artikel 6; Aufgaben der Aufsichtskommission

Alle Aufgaben und Kompetenzen, welche nicht zur Geschäftsführung gehören, obliegen der Aufsichtskommission; die Aufzählung ist nicht abschliessend («insbesondere»; Art. 58 Abs. 4 Bst. a–d AHVG). Alle weiteren strategischen Aufgaben kommen der Aufsichtskommission aufgrund ihrer Funktion als oberstes Organ der Ausgleichskasse zu und entsprechen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Kassenvorstandes einer Verbandsausgleichskasse (Art. 58 Abs. 4 AHVG; Art. 102–105, 106 Abs. 2 AHVV).

Nicht unter die normale Geschäftsführung fällt z.B. die Verabschiedung bzw. «Genehmigung» des Budgets (Bst. h). Auch ohne spezielle Auflistung würde dies den Kompetenzbereich der Aufsichtskommission beschlagen, während die Erstellung des Budgets als der Geschäftsführung zuzuordnende Tätigkeit der Direktion obliegt.

Der Aufsichtskommission wird der Erlass von Anlagereglementen, die Festlegung der Reservepolitik sowie die Genehmigung von Verträgen von strategischer Bedeutung übertragen. Ihr den Abschluss aller Verträge zuzuweisen, verstiesse gegen Bundesrecht, weil es bestimmt, die Ausgleichskasse werde durch die leitende Person vertreten. Damit korrespondiert die Befugnis der Familienausgleichskasse, ihre Beiträge selber festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 EG FamZG; analog Verbandsausgleichskassen). Genehmigungsvorbehalte zu Gunsten des Regierungsrates wären systemwidrig. Seine Einflussnahme ist durch Oberaufsicht und Wahl der Aufsichtskommission hinreichend gesichert. Zudem sind Aufsichtstätigkeit und Oberaufsicht auseinanderzuhalten.

Daran, dass dem Kanton lediglich die Aufsicht über kantonale und zugewiesene Bundesaufgaben verbleibt, ändert die Vorlage aufgrund des Vorrangs von Bundesrecht nichts. Hingegen löst sie Abgrenzungsschwierigkeiten (Art. 11 EG AHVG und Art. 3 EG IVG).

Artikel 7; Direktion

Alles was – im Unterschied zu den strategischen Aufgaben, welche der Aufsichtskommission zukommen – zur Geschäftsführung zählt, obliegt der Direktion: «Der Kassenleiter führt die Geschäfte der Ausgleichskasse» (Art. 59 AHVG). Daraus ergibt sich der Vorsitz in der Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung stützt die Geschäftsführungsentscheide bzw. deren Vorbereitung und Vorberatungen breiter ab. Entscheidkompetenzen stehen der Geschäftsleitung, welche die Teamsitzung der Abteilungsleitenden abbildet, keine zu.

Artikel 8; Personal

Absatz 1. – Als oberstes geschäftsführendes Organ der Ausgleichskasse hat die Direktion das für die Erfüllung der mannigfaltigen Bundesaufgaben notwendige Personal (ausser Mitglieder Geschäftsleitung) bedarfsgerecht auf Basis des von der Aufsichtskommission jährlich festzulegenden Stellenplans einzustellen.

Absatz 2. – Die Angestellten der Ausgleichskasse sind nicht Angestellte des Kantons sondern der betreffenden Anstalten. Die Ausgleichskasse ist eine von der (zentralen) kantonalen Verwaltung ausgegliederte selbstständige Institution, die von Bundesrechts wegen zu errichten war und vornehmlich Bundesaufgaben erledigt. Es besteht kein Rechtsverhältnis Kanton / Angestellte Ausgleichskasse. Die Entlohnung erfolgt nicht zu Lasten der Staatskasse, sondern über die von Bundesrechts wegen zu erhebenden Verwaltungskostenbeiträge (Ausgleichskasse) bzw. durch den Bund (IV-Stelle; s. Ausführungen zu Art. 1). Für die Mitarbeitenden gilt weiterhin das öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnis; Ausnahmen bestimmt das Gesetz über das Personalwesen (Art. 6 Abs. 1 und 2). Weil das Personal nicht beim Kanton angestellt ist, ist das kantonale Personalrecht anzuwenden. Beim kantonalen Personaldienst schafft die Anwendung des kantonalen Personalrechts einen Synergieeffekt. Zurzeit werden die Leistungen des Personaldienstes von der Ausgleichskasse und der IV-Stelle mit 4,5 Promille der Lohnsumme und einem Sachmittelzuschlag von 30 Prozent entschädigt (2009: 12'900 Fr.).

Artikel 9; AHV-Zweigstellen

Absatz 1. – «In der Regel» schafft Flexibilität; so kann je nach Fortbestand der Bundesregelung reagiert werden.

Absatz 2. – Analog aktueller Regelung werden die AHV-Zweigstellenleiterinnen und -leiter auf Vorschlag des Gemeinderates durch die Aufsichtskommission gewählt (bisher Regierungsrat). Diese Befugnis ergibt sich aus deren Funktion als oberstes Organ der Ausgleichskasse sowie deren Aufsichtskompetenz. – Die Gemeinden sind nicht für die Wahl des Personals zuständig zu erklären. Sie haben nach wie vor ein Vorschlagsrecht. Der Regierungsrat wich nie von den Gemeindevorschlägen ab; davon wird auch die Aufsichtskommission nicht ohne Not abweichen. Zudem sind nur noch drei AHV-Zweigstellenleiterinnen und -leiter sowie deren Stellvertretung zu wählen.

Absatz 3. – Ein Anspruch auf Entschädigung der Gemeinde besteht, weil es sich beim Personal der AHV-Zweigstellen nicht um Angestellte der Ausgleichskasse sondern der Gemeinden handelt. Diese sind aber nur zu einem Bruchteil des Arbeitspensums für die AHV-Zweigstelle tätig (allgemeine Auskünfte; Formulare, Merkblätter abgeben; eingereichte Unterlagen und Korrespondenz weiterleiten; Mitwirkung bei Erfassung der Beitragspflichtigen). Es soll sich weiterhin um eine «angemessene» und nicht um eine «Vollkostenentschädigung» handeln, zumal das eine das andere nicht ausschliesst und eine Abgrenzung aufwändig wäre. Die Vergütung liegt über dem schweizerischen Pro-Kopf-Durchschnitt (1.80 statt 1.77 Fr.). Schliesslich könnte die kommende AHV-Revision die AHV-Zweigstellen abschaffen. Aufgrund der Komplexität im Sozialversicherungswesen und der elektronischen Datenverarbeitung wurden die Aufgaben der AHV-Zweigstellen qualitativ und quantitativ stetig verringert. Weggefallen sind z.B. Mitwirken bei der Abrechnung, bei der Beschaffung der Unterlagen für das Festsetzen der ausserordentlichen Renten oder bei der Ermittlung der Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse der selbstständig Erwerbenden und der nicht Erwerbstätigen (Art. 116 AHVV) und dem Mahnen säumiger Abrechnungspflichtiger (Art. 3 VV EG AHVG). Vor allem fielen mit der Übernahme der individuellen Prämienverbilligung durch die Steuerverwaltung 2008 die zeit- und abklärungsaufwändigen Aufgaben weg, welche seit 1996 zu bewältigen waren, und trotzdem sank die Gemeinde-Entschädigung nicht. Schliesslich führen der Zentralisierungseffekt der neuen Gemeindestrukturen und die konzentrierte Bearbeitung der höheren Fallzahlen zu Professionalisierung, effizienterer Fallbearbeitung und kostengünstigerer Behandlung. Eine höhere Entschädigung stünde im Widerspruch zum Ziel der Gemeindestrukturereform «Einsparung durch Synergienutzung».

Absatz 4. – Der Erlass eines Zweigstellenreglements kommt der Aufsichtskommission als oberstem Organ der Ausgleichskasse zu (Art. 114–116 AHVV; Art. 63 Abs. 4 AHVG).

Absatz 5. – Diese Weisungsbefugnis besitzt die Leitung der Ausgleichskasse bereits. Sie ist für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit unabdingbar.

Artikel 10; Finanzhaushalt, Revision und Kontrolle

Absatz 1. – Die Führung des Finanzhaushalts, die Durchführung der Revision und weiterer Kontrollen regelt umfassend, detailliert und abschliessend das Bundesrecht.

Absatz 2. – Aufgrund der umfassenden bundesrechtlichen Regelungen, ist das Finanzhaushaltgesetz nicht anzuwenden, womit die kantonale Revisionstätigkeit entfällt. Es gelten spezialgesetzliche Regelungen für sämtliche Tätigkeiten der Ausgleichskasse insbesondere aus EL, Familienzulagenordnung (als übertragene Bundesaufgabe) oder Erwerbsersatz (als einzige übertragene kantonale Aufgabe). Dies rechtfertigt sich, weil die Ausgleichskasse bzw. die Aufsichtskommission eine «eigene» (Art. 91 Abs. 1 Bst. b Finanzhaushaltgesetz, FHG) Revisionsstelle wählt, welche auch eine «ordentliche» (Art. 89 Abs. 1 Bst. c FHG) sein wird. Die «Aufsicht» der Finanzkontrolle beschränkte sich ohnehin auf «Einsicht» in die Unterlagen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen gibt die Prüfungsbereiche vor («Weisungen für die Revision der AHV-Ausgleichskassen»), gemäss denen die detaillierte Prüfung erfolgt. Die umfassenden, bis ins Detail normierten Abschluss- und Hauptrevisionen erübrigen ein Tätigwerden der kantonalen Finanzkontrolle. Es steht dem Regierungsrat selbstredend frei, bei Ausübung seiner Oberaufsicht die kantonale Finanzkontrolle beizuziehen. Massgebend bleiben für Ausgleichskasse (und IV-Stelle; Art. 3 Abs. 3 EG IVG) einzig die bundesrechtlichen Vorschriften.

Artikel 11; Erlass der Beiträge

Absatz 1. – Nach geltender Regelung muss die Ausgleichskasse die Gemeinden betreffend Erlass der Beiträge anhören (Art. 11 Abs. 2 AHVG). Es ist jedoch sinnvoll, wenn sie selber die einzige «Behörde» bzw. Instanz ist, die Erlassgesuche prüft. Dies, weil sich die Behördenstruktur wandelte (Kantonalisierung Steuerwesen, Betreuung, Sozial- und Vormundschaftswesen usw.) und die Gemeinden die Erlassgesuche kaum mehr sachgerecht prüfen könnten (wie in Stadt ZH, UR, BS, SH, VD, ohne Lausanne, JU).

Absatz 2. – Die Gemeinden hatten die erlassenen Beiträge bisher zu einem Drittel zu tragen. Nachdem allein die Ausgleichskasse den Beitragserlass beurteilt, rechtfertigt sich dies nicht mehr. Der Kanton trägt die Ausfälle ganz (statt nur zu $\frac{1}{3}$); 2010 betragen die Gesamtkosten 121'400 Franken ($\frac{1}{3}$ Kanton 80'900 Fr.; $\frac{1}{3}$ Gemeinden 40'500 Fr.).

Artikel 12; Verwaltungskosten

Absatz 1. – Die alte Fassung bestimmte, von wem «besondere Beiträge» erhoben werden konnten. Sie beizubehalten, wäre unbefriedigend, weil die Aufzählung bei Bundesrechtsänderungen unvollständig oder unrichtig würde. Deshalb fehlen «Arbeitnehmer ohne beitragspflichtige Arbeitgeber», obschon diese beitragspflichtig sind (Art. 6 AHG). Die Verpflichtung zur Bezahlung von Verwaltungskostenbeiträgen ergibt sich ausschliesslich aus Bundesrecht, und einer kantonalen Regelung käme keine selbstständige Bedeutung zu.

Absatz 2 (s. Art. 6 Bst. f). – Das Bundesrecht verpflichtet den Kanton nicht, für ungedeckte Verwaltungskostenbeiträge aufzukommen. Dafür kennt es das Institut der Verwaltungskostenzuschüsse aus dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 69 Abs. 2 AHVG). Der Kanton musste seit 1948 nie für die Deckung der Verwaltungskosten der Ausgleichskasse aufkommen.

Artikel 13; Haftung

Absatz 1. – Die Trägerhaftung ist grundsätzlich bestimmt (Art. 78 ATSG; Art. 70 AHVG). Die Ausgleichskasse haftet im Bereich bundesrechtlicher Tätigkeiten kausal. Da sie eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit ist, hat der Kanton für deren Verbindlichkeiten grundsätzlich nicht einzustehen.

Absatz 2. – Für den übertragenen, kantonalen Bereich («im Übrigen») richtet sich die Haftung des Kantons nach kantonalem Recht (Staatshaftungsgesetz). Dasselbe gilt hinsichtlich der Regressansprüche des Kantons gegenüber verantwortlichen Organen, dem Personal der Ausgleichskasse oder gegenüber den Zweigstellen. Zudem hat die Ausgleichskasse mittels Rahmenvertrag aller Ausgleichskassen der Schweiz eine Betriebshaftpflicht abgeschlossen. Der Kanton wird nie für von der Ausgleichskasse verursachte Schäden haften müssen.

5.2. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

Artikel 1; Rechtsform und Sitz der IV-Stelle

Die Kantone haben eine kantonale IV-Stelle als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit zu errichten (Art. 54 IVG). Der Bundesrat regelt die Zusammenarbeit zwischen den IV-Stellen und den Organen der AHV (Art. 61 IVG). Betreffend administrativer Zuweisung (s. Erläuterungen zu Art. 1 EG AHVG) ist zu beachten, dass das Bundesamt für Sozialversicherungen ausdrücklich auch die administrative Aufsicht über die IV-Stellen ausübt (Art. 6^a Abs. 2 IVG).

Absatz 3. – «Sozialversicherungen Glarus»: Schaffung eines Identität stiftenden und klaren Namens mit hohem Wiedererkennungswert für die unter einem Dach und unter einer Geschäftsleitung miteinander bestehenden selbstständigen Institutionen der Sozialversicherungsgesetzgebung.

Artikel 2; Aufgaben

Die Aufgaben ergeben sich aus dem Bundesrecht (Art. 54 Abs. 4 IVG, 57 IVG; Art. 41 IVV).

Artikel 3; Aufsicht

Absätze 1 und 2. – Dem Bund kommt eine umfassende fachliche, administrative, personelle und finanzielle, aber auch organisatorische Aufsicht zu (Art. 3, 53 Abs. 1, 59, 64 f. IVG; Art. 54– 57 IVV; Art. 76 ATSG). Dem Kanton verbleiben nur Aufsichtsbefugnisse für Aufgaben, die der IV-Stelle nicht von Bundesrechts wegen übertragen sind, was momentan nicht der Fall ist. – Die beschränkte kantonale Aufsicht obliegt wiederum der Aufsichtskommission (s. Ausführungen zu Art. 4 EG AHVG).

Absatz 3. – Aufgrund umfassender bundesrechtlicher Regelungen ist das Finanzhaushaltsgesetz nicht anzuwenden. Es gelten allein die spezialgesetzlichen Regelungen in Bezug auf sämtliche Tätigkeiten der IV-Stelle (Art. 2 Abs. 3 FHG).

Artikel 4; Aufsichtskommission

Vom Kanton sind nur die administrativ-organisatorischen Belange zu beaufsichtigen, wie betriebsinterne Abläufe oder Vornahme von Wahlen (s. Art. 5 und Ausführungen zu Art. 4 EG AHVG; Art. 54 Abs. 2 und 59 IVG).

Die Aufsichtskommission wird nur noch erwähnt und nicht mehr näher geregelt. Wiedergabe oder Verweise auf das EG AHVG (Art. 6) betreffend Aufsicht, Aufsichtskommission oder deren Aufgaben sind nicht möglich. Die Bundesaufsicht ist, im Unterschied zur AHV, bei der IV umfassend (Art. 53, 64 ff. IVG), d.h. es verbleibt der Aufsichtskommission im Wesentlichen nur die Regelung der Organisation der IV-Stelle. Analoges gilt für das EG ELG (Art. 9), das EG Familienzulagengesetz (Art. 11) und das Erwerbsersatzleistungsgesetz (Art. 18^a). Der Umfang der Aufsichtstätigkeit ist auch dort nicht deckungsgleich mit demjenigen im Bereich AHV.

Artikel 6; Kostenvergütung

Rein redaktionelle Änderung (Art. 67 IVG, Art. 55 IVV), die Kosten der IV (Betriebs- und Verwaltungskosten) werden vollumfänglich vom Bund getragen.

Artikel 7; Direktion und Geschäftsleitung

Der Abteilungsleiter IV-Stelle ist Mitglied der Geschäftsleitung Ausgleichskasse.

Artikel 8; Personal

Siehe Ausführungen zu Artikel 8 EG AHVG.

Artikel 9; Haftung

Grundsätzlich haftet die IV-Stelle (s. Ausführungen zu Art. 13 EG AHVG; Art. 78 ATSG, Art. 66 IVG sowie kant. Staatshaftungsgesetz).

Artikel 11; Paritätisches Schiedsgericht

Die geltende Regelung für die Bestellung eines Schiedsgerichts ist zweckmässig und wird übernommen. Im Bereich der Invalidenversicherung könnten die Aufgaben zwar einem kantonalen Versicherungsgericht übertragen werden. Die Landsgemeinde 2009 bezeichnete das Verwaltungsgericht als kantonales Versicherungsgericht. Doch wäre dieses bei einer solchen Streitigkeit durch je einen Vertreter der Beteiligten zu ergänzen. Daher wird die geltende Lösung bevorzugt, zumal das Schiedsgericht ein Vermittlungsverfahren durchzuführen hat. Einzig die Bezeichnung des Entschädigungserlasses ist zu aktualisieren (Abs. 3).

5.3. Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung*Titel*

Auch dieses Gesetz baut, wie das EG AVHG, das EG IVG und das EG Familienzulagengesetz auf einem Bundeserlass (ELG) auf bzw. führt dieses ein; weshalb «Einführungsgesetz» zu verwenden ist.

Artikel 7; Durchführung

Der Artikel bekommt eine Sachüberschrift und es wird der Name in sämtlichen Sozialversicherungserlassen auf «Ausgleichskasse Glarus» geändert (Art. 1 EG AHVG). Aufgrund der neuen Gliederung wird der bisherige zweite Satz von Absatz 1 zu Absatz 2.

Artikel 8; Information

Einschub eines Artikels (bisher Art. 7 Abs. 2). Inhaltlich erfolgt wiederum nur die begriffliche Anpassung.

Artikel 9; Aufsicht

Neuer Artikel; in Sachen Ergänzungsleistungen kommt dem Bund die Aufsicht zu (Art. 28 Abs. 1 ELG). Übertragene kantonale Aufgaben gibt es nicht, weswegen auf die Einschränkung («soweit sie nicht übertragene kantonale Aufgaben wahrnimmt») verzichtet werden kann. Die kantonale Aufsicht beschränkt sich auf die administrativ-organisatorischen Belange (z.B. Überprüfen betriebsinterner Abläufe).

Artikel 11; Übergangsrecht im Zusammenhang mit der Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens

Ersatzlose Aufhebung; dieser Bereinigungskompetenz bedarf es nicht mehr. 2007 sahen zwei Landsgemeindevorlagen Änderungen vor, welche bei Widersprüchen hätten koordiniert werden müssen; solche ergaben sich indessen nicht.

5.4. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Familienzulagen

Artikel 4; Anspruch auf Familienzulagen

Neuer Absatz 2; da sich eine Anspruchslücke für Arbeitnehmende zeigte, die zwar über dem AHV-Mindestbeitrag liegen, aber die bundesrechtliche Anspruchsgrenze eines steuerbaren Einkommens von 570 Franken im Monat bzw. 6840 Franken im Jahr nicht erreichen. Diese Arbeitnehmenden erhielten keine Familienzulagen, da sie einerseits AHV-rechtlich nicht als Nichterwerbstätige gelten und andererseits das für den Anspruch berechtigende Mindesteinkommen nicht erreichten.

Artikel 6; Familienausgleichskasse Glarus

Der Name wird einheitlich: «Familienausgleichskasse Glarus» (Art. 1 EG AHVG, Art. 1 Abs. 3 EG IVG); auch in den Artikeln 7, 8 und 10.

Absatz 2. – Neuer Absatz; es wird der Name «Sozialversicherungen Glarus» verankert. Die bisherigen Absätze rücken nach hinten.

Absatz 3. – Die Kantone haben eine kantonale Familienausgleichskasse zu errichten und deren Geschäftsführung der kantonalen AHV-Ausgleichskasse zu übertragen (Art. 17 Abs. 1 FamZG). Es handelt sich nicht um eine übertragene kantonale Aufgabe, sondern um eine gemäss Bundesrecht.

Artikel 9; Anerkennung von Familienausgleichskassen

Der Bundesgesetzgeber gibt vor, welche Familienausgleichskassen zur Durchführung der Familienzulagenordnung zugelassen sind (Art. 14 FamZG): «Durchführungsorgane sind: a. die von den Kantonen anerkannten beruflichen und zwischenberuflichen Familienausgleichskassen; b. die kantonalen Familienausgleichskassen; c. die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen.» Die Organisationen nach Buchstaben b und c sind zur Durchführung der Familienzulagenordnung befugt, wobei sich diejenigen nach Buchstabe c bei der zuständigen Behörde des Kantons, in dem sie tätig sein wollen, anzumelden haben (Art. 12 Abs. 2 FamZV; vgl. auch Art. 9^a). Darüber hinaus ist es den Kantonen freigestellt, berufliche und zwischenberufliche Familienausgleichskassen anzuerkennen (Bst. a). Somit haben die Kantone die zuständigen Behörden zu bestimmen und gegebenenfalls zu regeln, unter welchen Voraussetzungen weitere Anerkennungen möglich sind. Die Zuständigkeitsfrage beantwortet die RVOV. Anerkennungen sollen nur noch für bestehende Familienausgleichskassen möglich sein. Ab 2011 sind Familienzulagenregister zu führen, was die Weitergabe gesicherter Daten erfordert. Da zudem jährlich umfangreiche statistische Unterlagen an das Bundesamt für Sozialversicherungen zu liefern sind, werden die dafür benötigten Infrastrukturen vorausgesetzt. Ausserdem müssen sämtliche Familienausgleichskassen aus Gründen der Rechtssicherheit einen Bezug zu den Sozialversicherungen des Bundes gewährleisten. Diesem Erfordernis kommen die in das Sozialversicherungssystem eingebetteten Kassen nach, jedoch nicht immer die beruflichen und zwischenberuflichen Familienausgleichskassen. Im kleinen Kanton Glarus ist eine weitere Zersplitterung bei der Durchführung der Familienzulagen zu vermeiden. Im Interesse eines fairen Wettbewerbs soll keine Rosinenpickerei betrieben werden können, indem lediglich einbringliche Sozialversicherungszweige betrieben werden.

Artikel 9^a; Anmeldung von Familienausgleichskassen

In groben Zügen ist die Anmeldung von Familienausgleichskassen zu skizzieren (Art. 14 Bst. c FamZG; Art. 12 Abs. 2 FamZV). Zuständig ist, wie für die Anerkennungen, das Departement.

Artikel 11; Aufsicht

Die kantonale Aufsichtstätigkeit ist soweit möglich zu vereinheitlichen; sie obliegt der Aufsichtskommission. Dem Regierungsrat kommt die Oberaufsicht zu. Es kann auf den Einschub «kantonale» (Aufsicht) verzichtet werden (im Unterschied zu Art. 4 EG AHVG, Art. 3 EG IVG), nachdem hier eine Bundesaufsicht fehlt (Art. 17 Abs. 1 FamZG).

5.5. Gesetz über Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern

Artikel 10; Zuständigkeit

Es ist der Name «Familienausgleichskasse Glarus» anzupassen (vorher kantonale Familienausgleichskasse).

Artikel 18^a; Aufsicht

Neuer Artikel; es handelt sich um eine umfassende kantonale Aufsicht. Es ist dies zurzeit die einzige der Ausgleichskasse übertragene kantonale Aufgabe. Der Verweis (Art. 19) ist zweideutig und führt entweder zur selben Aufsichtsregelung wie bei der Familienzulagenordnung oder zur AHV-Lösung, die sich jedoch unterscheiden (s. oben). Überdies könnte der Verweis den Eindruck erwecken, es handle sich hier wie dort um übertragene kantonale Aufgaben, wiewohl es sich bei der Familienzulagenordnung um eine direkt durch Bundesrecht der Ausgleichskasse übertragene Aufgabe und bei der AHV um eine Bundesaufgabe handelt. Der Verweis ist unklar; es ist die Aufsicht zu klären.

6. Beratung der Vorlage im Landrat

6.1. Kommission

Die landrätliche Kommission Gesundheit und Soziales unter dem Vorsitz von Landrat Franz Landolt, Näfels (Glarus Nord), befasste sich mit dem Geschäft. Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Wesentlich sei, dass ein Fachgremium die Aufsicht in einer ständig anspruchsvoller werdenden Materie ausübe. Dieses könne breit abgestützt und damit die Verantwortung auf mehrere (fachkundige) Schultern verteilen, auch wenn die geltende, sehr schlanke Regelung zu keinen Problemen geführt habe. Die Ausgleichskasse mit allen zu vollziehenden Sozialversicherungen werde richtigerweise verselbstständigt.

In der Detailberatung gaben vor allem Wahl und Ausgestaltung des Aufsichtsgremiums zu reden. Ein Antrag, die Wahl der Aufsichtskommission dem Landrat zu übertragen wurde abgelehnt, auch eine gesplittete Variante. Die neue Organisation solle die Wahl wie bei Kantonalbank, Kantonsspital und Glarnersach entpolitisieren; in die Gremien seien vor allem fachlich ausgewiesene Personen zu wählen. Diese seien immer weniger bereit, sich einer öffentlichen Wahl zu stellen. Zudem mache es kaum Sinn, gerade bei der am wenigsten «politischen» Kommission (es geht nur um Vollzug von Bundesrecht) die eingeschlagene Praxis wieder zu verlassen. Die Anzahl Aufsichtskommissionsmitglieder sei nicht entscheidend, sondern lediglich genügend breite Abstützung, welche eine flexible Lösung mit fünf bis sieben Mitgliedern gebe, worunter auch ausserkantonale Fachpersonen sein dürfen. Guter Informationsfluss sei zudem wichtiger als dogmatische Bedenken wegen der Selbstbeaufsichtigung durch zwingende Mitgliedschaft einer Regierungsvertretung. – Diskutiert, aber nicht geändert, wurden Zuständigkeit für den Stellenplan (Aufsichtskommission), für die Genehmigung von Jahresbericht und -rechnung sowie die Regelung im Personalrecht. Vorgenommen wurden einige redaktionelle Korrekturen.

Die Kommission beantragte dem Landrat, auf die Vorlage einzutreten und diese mit den Kommissionsänderungen zuhanden der Landsgemeinde zu verabschieden.

6.2. Plenum

Im Landrat war Eintreten auf die Vorlage nach formellen Diskussionen unbestritten. – Der Landrat diskutierte vor allem das EG AHVG, entschied sich aber stets für die Kommissionsfassung. Ein Antrag, die Wahl der Aufsichtskommission dem Landrat zu übertragen, da er diese Aufgabe ebenso fachkundig wie der Regierungsrat ausüben könne, wurde mit Verweis auf die neuen Regelungen bei Kantonalbank, Kantonsspital und Glarnersach abgelehnt (Art. 5 EG AHVG); diese wiesen die Wahl der Aufsichtsgremien ebenfalls dem Regierungsrat zu, um die Wahl zu entpolitisieren. Zudem seien fachlich ausgewiesene Personen besser zu rekrutieren, wenn sie sich nicht einer öffentlichen Wahl stellen müssten. Die regierungsrätliche Vorgabe eines siebenköpfigen Aufsichtsgremiums blieb zu Gunsten der flexiblen Regelung der Kommission in der Minderheit. Ebenfalls abgelehnt wurde der Antrag, der Direktion kein Antragsrecht in der Aufsichtskommission zu geben; die Direktion müsse ihre Anliegen und Absichten beantragen können, auch wenn sie nicht darüber mitentscheiden dürfe. Das angebehrte Anhörungsrecht der Gemeinden betreffend der Entschädigung der AHV-Zweigstelle wurde nicht aufgenommen; die Entschädigung dieser Teilzeitaufgabe sei überdurchschnittlich, die Kontrolle wäre aufwändig und mit den Gemeinden werde ohnehin gesprochen. – Hingegen korrigierte der Landrat auf Antrag des Departements, unterstützt von der Kommission, ein redaktionelles Versehen beim EG IVG; er nahm die Bestimmung über das paritätische Schiedsgericht auf (Art. 11). Inhaltlich entspricht sie der geltenden und weiterhin sinnvollen Regelung.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der im Sinne der landrätlichen Kommission bereinigten Vorlage zuzustimmen.

7. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Vorlage zuzustimmen:

Totalrevision Sozialversicherungserlasse

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2011)

Vorlage 1

GS VIII D/112/1

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

I. Ausgleichskasse Glarus

Art. 1

Rechtsform der Ausgleichskasse Glarus

¹ Als Organ der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung besteht unter dem Namen «Ausgleichskasse Glarus» eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Glarus. Sie ist dem zuständigen Departement administrativ zugewiesen.

² Die Ausgleichskasse Glarus wird zusammen mit der IV-Stelle Glarus und der Familienausgleichskasse Glarus als «Sozialversicherungen Glarus» bezeichnet.

Art. 2

Aufgaben

¹ Die Ausgleichskasse Glarus nimmt sämtliche Aufgaben wahr, die ihr gemäss den Bundesvorschriften übertragen werden.

² Der Regierungsrat kann der Ausgleichskasse Glarus mit Genehmigung des Bundes weitere sachverwandte Aufgaben übertragen.

³ Der Ausgleichskasse Glarus obliegt die administrative Geschäftsführung der IV-Stelle Glarus.

Art. 3

Organe der Ausgleichskasse Glarus

Die Organe der Ausgleichskasse Glarus sind:

- a. die Aufsichtskommission,
- b. die Direktion,
- c. die Revisionsstelle.

Art. 4

Aufsicht

¹ Die Ausgleichskasse Glarus steht unter der direkten und unmittelbaren Aufsicht des Bundes und seinen Weisungen, soweit sie nicht übertragene kantonale Aufgaben wahrnimmt.

² Die kantonale Aufsicht obliegt der Aufsichtskommission, die Oberaufsicht dem Regierungsrat.

Art. 5

Aufsichtskommission

¹ Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden jeweils für ein Jahr durch den Regierungsrat gewählt.

² Der Aufsichtskommission gehören eine Präsidentin oder ein Präsident sowie vier bis sechs weitere ebenfalls vom Regierungsrat gewählte Mitglieder an. Der Regierungsrat ist in der Aufsichtskommission mit einem Mitglied vertreten. Die Mehrheit der Aufsichtskommission verfügt insbesondere über ausgewiesene Kenntnisse in Unternehmensführung oder in den Bereichen Versicherung, Sozialversicherung, Finanzen und Recht. Sie kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden.

³ Die Mitglieder der Aufsichtskommission vertreten die Beitragspflichtigen der Ausgleichskasse Glarus und die Versicherten angemessen. Mitarbeitende der Ausgleichskasse Glarus sowie der AHV-Zweigstellen können der Aufsichtskommission nicht angehören.

⁴ Die Direktion nimmt an den Sitzungen der Aufsichtskommission und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teil und kann Anträge stellen.

Art. 6

Aufgaben der Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission beaufsichtigt die Ausgleichskasse Glarus. Ihr obliegen insbesondere

- a. die Organisation der Ausgleichskasse Glarus;
- b. der Erlass des Geschäfts- und des Anlagereglements;
- c. die Wahl der Direktion und der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- d. die Festlegung des Stellenetats;
- e. die Festlegung der Reservepolitik;
- f. die Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge;
- g. die Wahl der Revisionsstelle für die Ausgleichskasse Glarus und die Arbeitgeberkontrolle;
- h. die Genehmigung des jährlichen Budgets der Ausgleichskasse;
- i. die Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht;
- k. die Genehmigung von Verträgen von strategischer Bedeutung.

Art. 7

Direktion

¹ Die Direktion ist das oberste geschäftsführende Organ der Ausgleichskasse Glarus.

² Sie hat den Vorsitz der Geschäftsleitung inne. Dieser gehören die Abteilungsleitenden der Ausgleichskasse Glarus und der IV-Stelle Glarus sowie die Stellvertretung der Direktion an.

³ Die Direktion vertritt die Ausgleichskasse Glarus nach aussen und verkehrt direkt mit den Bundesbehörden.

Art. 8

Personal

¹ Die Direktion stellt das für die Erfüllung der Aufgaben der Ausgleichskasse Glarus notwendige Personal an.

² Das Personal der Ausgleichskasse Glarus wird öffentlich-rechtlich nach den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes angestellt.

Art. 9

AHV-Zweigstellen

¹ In jeder Gemeinde des Kantons ist in der Regel eine AHV-Zweigstelle zu führen.

² Die AHV-Zweigstellenleiterin oder der AHV-Zweigstellenleiter wird von der Aufsichtskommission auf Vorschlag des Gemeinderates gewählt.

³ Die Ausgleichskasse Glarus vergütet den Gemeinden eine angemessene Entschädigung. Art und Höhe der Entschädigung werden von der Aufsichtskommission festgelegt.

⁴ Die Aufsichtskommission setzt die Aufgaben und Befugnisse der AHV-Zweigstellen fest.

⁵ Die Direktion der Ausgleichskasse Glarus erteilt den AHV-Zweigstellen die erforderlichen Weisungen.

Art. 10

Finanzhaushalt, Revision und Kontrolle

¹ Die Führung des Finanzhaushalts, die Revision der Ausgleichskasse Glarus und der AHV-Zweigstellen sowie die Kontrolle der Arbeitgebenden richten sich nach den Massgaben der Bundesvorschriften.

²Die Ausgleichskasse Glarus ist nach Massgabe von Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden von dessen Geltungsbereich ausgenommen.

Art. 11

Erlass der Beiträge

¹Als zuständige Behörde, die gemäss den Bundesvorschriften vor Erlass des Mindestbeitrages zu Lasten des Kantons anzuhören ist, wird die Ausgleichskasse Glarus bezeichnet.

²Die anstelle der Versicherten zu entrichtenden Beiträge werden vom Kanton getragen.

Art. 12

Verwaltungskosten

¹Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die Ausgleichskasse Glarus nach Massgabe der Bundesvorschriften besondere Beiträge.

²Art und Höhe dieser besonderen Beiträge werden von der Aufsichtskommission festgesetzt.

³Die Kosten für übertragene kantonale Aufgaben sind der Ausgleichskasse Glarus vom Kanton zu vergüten.

Art. 13

Haftung

¹Der Kanton haftet weder für Verbindlichkeiten noch für allfällige Verwaltungskostendefizite der Ausgleichskasse Glarus. Vorbehalten bleibt die Haftung für Schäden gemäss Artikel 70 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung in Verbindung mit Artikel 78 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts aufgrund bundesrechtlicher Tätigkeiten der Ausgleichskasse Glarus.

²Im Übrigen gilt das kantonale Recht für die Haftung des Kantons und für allfällige Rückgriffsrechte auf die verantwortlichen Organe oder das Personal der Ausgleichskasse Glarus und der Zweigstellen.

II. Rechtsschutz und Strafverfahren

Art. 14

Rechtsschutz

Soweit die Bundesvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten, ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

Art. 15

Strafverfahren

Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz und dessen Ausführungserlasse werden durch die ordentlichen Strafverfolgungs-, Strafgerichts- und Strafvollzugsbehörden geahndet.

III. Schlussbestimmungen

Art. 16

Vollzug

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Art. 17

Inkrafttreten; Aufhebung bisherigen Rechts

¹Dieses Gesetz tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Bundes auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Vorschriften des kantonalen Rechts, insbesondere das Einführungsgesetz vom 2. Mai 1948 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie die Vollziehungsverordnung vom 16. Juni 1948 zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, aufgehoben.

Vorlage 2

GS VIII D/12/1

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

I. Invalidenversicherungs-Stelle (IV-Stelle)

Art. 1

Rechtsform und Sitz der IV-Stelle

¹ Als Organ der eidgenössischen Invalidenversicherung besteht unter dem Namen «IV-Stelle Glarus» eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Glarus. Sie ist dem zuständigen Departement administrativ zugewiesen.

² Der Sitz der IV-Stelle Glarus befindet sich am Sitz der Ausgleichskasse Glarus, der die administrative Geschäftsführung der IV-Stelle Glarus obliegt.

³ Die IV-Stelle Glarus wird zusammen mit der Ausgleichskasse Glarus und der Familienausgleichskasse Glarus als «Sozialversicherungen Glarus» bezeichnet.

Art. 2

Aufgaben

¹ Die IV-Stelle Glarus nimmt sämtliche Aufgaben wahr, die ihr gemäss den Bundesvorschriften übertragen werden.

² Der Regierungsrat kann der IV-Stelle Glarus mit Genehmigung des Bundes weitere sachverwandte Aufgaben übertragen.

Art. 3

Aufsicht

¹ Die IV-Stelle Glarus steht unter der direkten und unmittelbaren Aufsicht des Bundes und seinen Weisungen, soweit sie nicht übertragene kantonale Aufgaben wahrnimmt.

² Die kantonale Aufsicht obliegt der Aufsichtskommission, die Oberaufsicht dem Regierungsrat.

³ Die IV-Stelle Glarus ist nach Massgabe von Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden von dessen Geltungsbereich ausgenommen.

Art. 4

Aufsichtskommission

Unter Wahrung der Aufsicht des Bundes verbleibt der Aufsichtskommission der Ausgleichskasse Glarus insbesondere die Regelung der Organisation der IV-Stelle Glarus.

Art. 5

Zusammenarbeit mit andern IV-Stellen

Die IV-Stelle Glarus kann zum Vollzug ihrer Aufgaben mit IV-Stellen anderer Kantone zusammenarbeiten. Eine entsprechende Vereinbarung ist durch das Bundesamt für Sozialversicherung zu genehmigen.

Art. 6*Kostenvergütung*

¹ Die Betriebs- und Verwaltungskosten der IV-Stelle Glarus gehen gemäss den Bundesvorschriften zulasten der Invalidenversicherung, soweit Bundesaufgaben wahrgenommen werden.

² Die Kosten für übertragene kantonale Aufgaben sind durch den Kanton zu vergüten.

Art. 7*Direktion und Geschäftsleitung*

¹ Die Direktion der Ausgleichskasse Glarus ist gleichzeitig die Direktion der IV-Stelle Glarus.

² Die Direktion ist geschäftsführendes Organ der IV-Stelle Glarus und erfüllt alle Aufgaben, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.

³ Die Direktion sorgt bei der Durchführung der Aufgaben für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit mit der Ausgleichskasse Glarus. Beide Anstalten haben auf ihre Bedürfnisse gegenseitig Rücksicht zu nehmen.

⁴ Die Direktion der IV-Stelle Glarus vertritt die IV-Stelle Glarus nach aussen und verkehrt direkt mit den Bundesbehörden.

⁵ Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter der IV-Stelle Glarus ist Mitglied der Geschäftsleitung der Ausgleichskasse Glarus.

Art. 8*Personal*

¹ Die Direktion stellt das für die Erfüllung der Aufgaben der IV-Stelle Glarus notwendige Personal an.

² Das Personal der IV-Stelle Glarus wird öffentlich-rechtlich nach den Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes angestellt.

Art. 9*Haftung*

¹ Der Kanton haftet weder für Verbindlichkeiten noch für allfällige Verwaltungskostendefizite der IV-Stelle Glarus. Vorbehalten bleibt die Haftung für Schäden gemäss Artikel 66 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) in Verbindung mit Artikel 70 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und Artikel 78 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts aufgrund bundesrechtlicher Tätigkeiten der IV-Stelle Glarus.

² Im Übrigen gilt das kantonale Recht für die Haftung des Kantons und für allfällige Rückgriffsrechte auf die verantwortlichen Organe oder das Personal der IV-Stelle Glarus.

II. Rechtsschutz und Strafverfahren**Art. 10***Rechtsschutz*

Soweit die Bundesvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten, ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

Art. 11*Paritätisches Schiedsgericht*

¹ Das Schiedsgericht gemäss den Artikeln 26 Absatz 4 und 27^{bis} IVG besteht aus dem Verwaltungsgerichtspräsidenten als Vorsitzendem und je zwei Vertretern der beteiligten Parteien als Schiedsrichter, die im Kanton nicht stimmberechtigt sein müssen. Es führt vorgängig auch das Vermittlungsverfahren gemäss Artikel 27^{bis} Absatz 5 IVG durch.

² Der Verwaltungsgerichtspräsident ernennt fallweise die jeweiligen Mitglieder des Schiedsgerichts auf Vorschlag der Parteien und bezeichnet den Sekretär. Die Entschädigung der Schiedsrichter richtet sich nach der Verordnung über die Entlohnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals.

³ Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten sinngemäss die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 12

Strafverfahren

Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz und dessen Ausführungserlasse werden durch die ordentlichen Strafverfolgungs-, Strafgerichts- und Strafvollzugsbehörden geahndet.

III. Schlussbestimmungen

Art. 13

Vollzug

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Art. 14

Inkrafttreten; Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Gesetz tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Bundes auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Vorschriften des kantonalen Rechts, insbesondere das Einführungsgesetz vom 2. Mai 1993 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung aufgehoben.

Vorlage 3

GS VIII D/13/1

Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

I.

Das Gesetz vom 6. Mai 2007 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Neuer Titel:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Neuer Titel:

II. Organisation

Art. 7

Durchführung

¹ Die Durchführung dieses Gesetzes wird der Ausgleichskasse Glarus übertragen.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 8 (neu)

Information

Die Ausgleichskasse Glarus sorgt für eine angemessene Information der möglichen anspruchsberechtigten Personen.

Art. 8 bisher wird zu Art. 10.

Art. 9 (neu)*Aufsicht*

Die Ausgleichskasse Glarus steht unter der direkten und unmittelbaren Aufsicht des Bundes. Die kantonale Aufsicht obliegt der Aufsichtskommission der Ausgleichskasse Glarus, die Oberaufsicht dem Regierungsrat.

Art. 9 bisher wird zu Art. 11.

Art. 10

Art. 10 bisher wird zu Art. 12.

Art. 11

Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Vorlage 4

GS VIII D/5/1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Familienzulagen

I.

Das Einführungsgesetz vom 4. Mai 2008 zum Bundesgesetz über Familienzulagen wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2 (neu)

Text bisher zu Abs. 1.

²Den Nichterwerbstätigen gleichgestellt sind Arbeitnehmende, deren Einkommen unter der bundesrechtlichen Anspruchsgrenze für Familienzulagen liegt.

Art. 6*Familienausgleichskasse Glarus*

¹Die Familienausgleichskasse Glarus besteht in der Rechtsform einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit Sitz in Glarus. Sie richtet die Familienzulagen aus und erhebt die Beiträge.

²Die Familienausgleichskasse Glarus wird zusammen mit der Ausgleichskasse Glarus und der IV-Stelle Glarus als «Sozialversicherungen Glarus» bezeichnet.

³Die Geschäfte der Familienausgleichskasse Glarus werden von der Ausgleichskasse Glarus geführt. Die daraus entstehenden Aufwendungen sind der Ausgleichskasse Glarus von der Familienausgleichskasse Glarus zu vergüten.

⁴Der Familienausgleichskasse Glarus obliegt die Kontrolle über die Unterstellung der Arbeitgeber.

⁵Die Familienausgleichskasse Glarus überträgt die Ausrichtung der Familienzulagen in der Regel den Arbeitgebern. Diese haben über ihre Beiträge und die ausbezahlten Familienzulagen mit der Familienausgleichskasse Glarus periodisch abzurechnen.

⁶Bietet der Arbeitgeber keine Gewähr für die Auszahlung der Familienzulagen oder ist ein solcher nicht vorhanden, so kann die Familienausgleichskasse Glarus die Zulagen direkt jener Person, Behörde oder Institution, die für das Kind sorgt, ausrichten.

Art. 7*Weitere Aufgabe*

Die Familienausgleichskasse Glarus ist für die Durchführung des Gesetzes über Erwerb ersatzleistungen für einkommensschwache Eltern zuständig.

Art. 8 Abs. 2

² Die Familienausgleichskasse Glarus kann Verbandsausgleichskassen im Sinne der Artikel 53 ff. des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, denen im Kanton Glarus domizilierte Arbeitgeber angeschlossen sind, die Ausrichtung der Familienzulagen und die Erhebung der Beiträge übertragen.

Art. 9 Abs. 1

¹ Die Anerkennung wird von dem durch den Regierungsrat bezeichneten Departement ausgesprochen, wenn eine bestehende berufliche oder zwischenberufliche Familienausgleichskasse nach Massgabe dieses Gesetzes Zulagen ausrichtet und Beiträge erhebt, alle Arbeitnehmenden ihrer Mitglieder erfasst sowie die angeschlossenen Selbstständigerwerbenden ausweist und für eine geordnete Geschäftsführung Gewähr bietet.

Art. 9^a (neu)*Anmeldung von Familienausgleichskassen*

Die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen haben sich beim vom Regierungsrat bezeichneten Departement anzumelden, soweit sie im Kanton Glarus tätig sein wollen.

Art. 10 Abs. 1–3

¹ Die dem Gesetz unterstellten Arbeitgeber sowie alle Selbstständigerwerbenden, die im Kanton Glarus einen Geschäftssitz haben und nach der AHV-Gesetzgebung beitragspflichtig sind, haben sich der Familienausgleichskasse Glarus oder einer vom Kanton anerkannten Familienausgleichskasse anzuschliessen.

² Arbeitgeber, die eine Betriebskasse führen, haben sich bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes der Familienausgleichskasse Glarus oder einer anerkannten Familienausgleichskasse anzuschliessen.

³ Der Familienausgleichskasse Glarus werden alle Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden angeschlossen, die nicht einer anerkannten Familienausgleichskasse angehören.

Art. 11*Aufsicht*

Die Aufsicht obliegt der Aufsichtskommission der Ausgleichskasse Glarus, die Oberaufsicht dem Regierungsrat.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Vorlage 5**GS VIII D/7/1****Änderung des Gesetzes über Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern****I.**

Das Gesetz vom 5. Mai 1991 über Erwerbsersatzleistungen für einkommensschwache Eltern wird wie folgt geändert:

Art. 10*Zuständigkeit*

Der Anspruch auf Erwerbsersatzleistungen ist bei der Familienausgleichskasse Glarus geltend zu machen. Diese ist für den Erlass der Verfügungen und die Auszahlung der Erwerbsersatzleistungen zuständig.

Art. 18^a (neu)**Aufsicht**

Die Aufsicht obliegt der Aufsichtskommission der Ausgleichskasse Glarus, die Oberaufsicht dem Regierungsrat.

Art. 19**Ergänzendes Recht**

Soweit dieses Gesetz, andere kantonale Gesetze und Vollzugsvorschriften des Regierungsrates keine Regelung enthalten, finden die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Familienzulagen und des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung als ergänzendes Recht entsprechende Anwendung.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

§ 13 Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr

(Motorfahrzeugsteuer nach ökologischen Gesichtspunkten)

Die Vorlage im Überblick

Der Landsgemeinde wird eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EG SVG) unterbreitet, mit welcher die Motorfahrzeugsteuer künftig auch nach ökologischen Gesichtspunkten mit einem Bonus-/Malus-System erhoben wird. Die Vorlage geht auf eine Motion der Grünen zurück, welche dies zusammen mit anderen Parteien in verschiedenen Vorstössen forderte. Die Ökologisierung der Motorfahrzeugsteuer nimmt das mit geringem Verwaltungsaufwand umsetzbare Rabattmodell der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) auf:

- Energieeffiziente Motorfahrzeuge (vorläufig Energieetikette A) können bei Immatrikulation bis maximal drei Jahre ganz oder teilweise von der Motorfahrzeugsteuer befreit werden.
- Wenig oder nicht energieeffiziente Neuwagen (z.B. Energieetikette F und G) können mit einem unbefristeten Malus bis zu 30 Prozent der Motorfahrzeugsteuer belastet werden (ausgenommen Oldtimer).
- Massgebend ist die Energieetikette des Bundes für Personenwagen.
- Der Hubraum bleibt Bemessungsgrundlage.
- Schwere Lastwagen werden nicht einbezogen.
- Der Regierungsrat kann Elektrofahrzeuge weiterhin von der Motorfahrzeugsteuer befreien.
- Er legt periodisch fest, für welche Fahrzeugklassen welche Ermässigung (Bonus) gewährt bzw. welcher Zuschlag (Malus) erhoben wird und hält dabei den Grundsatz der Saldoneutralität ein.

Die Steuerausfälle von geschätzt 400'000 Franken werden kompensiert durch geringe, aber unbefristete Zuschläge auf Personenwagen der Effizienzkatégorien F und G und auf Personenwagen, die über keine Effizienzkatégorie verfügen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Änderung des EG SVG, welche das Erheben der Motorfahrzeugsteuer nach ökologischen Gesichtspunkten bringt, zuzustimmen.

1. Parlamentarische Vorstösse

Die Grüne Landratsfraktion forderte 2007 eine gesetzliche Grundlage, die es ermöglicht, die Motorfahrzeugsteuer stärker nach ökologischen Gesichtspunkten zu erheben, und die Landratsfraktion der SP verlangte, bei der kantonalen Motorfahrzeugsteuer Dieselfahrzeuge mit Filter zu begünstigen.